



Einwohnergemeinde Oberbalm

Gebührenrahmen zum Abfallreglement

für die

Einwohnergemeinde Oberbalm

1. Januar 2024

Die Einwohnergemeinde Oberbalm

erlässt gestützt auf Artikel 25 des Abfallreglements vom 1. Juni 2017
folgenden

GEBÜHRENRAHMEN

I. Abfallgebühren

- Gebührenart Art. 1 Die Gebühren für die Abfuhr und Entsorgung setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr der pro Kilogramm-Gebühr des Presscontainers zusammen.
² Die Grundgebühr wird pro Einheit (Wohnung, Betrieb, Büro, Praxis) und Jahr erhoben.
- a) Grundgebühr Art. 2 ¹ Für jede Einheit ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten, die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden sowie die Kosten des Presscontainers.
² Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt:
pro Einheit CHF 80.00 bis CHF 150.00
- b) Sackgebühr
- Bemessungsgrundlagen Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Die Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.
² Die Ansätze betragen:
- 35-Liter CHF 1.50 bis CHF 3.00
- 60-Liter CHF 2.50 bis CHF 4.00
- 110-Liter CHF 4.00 bis CHF 7.50
³ Container sind mit Gebinden mit Gebührenmarken zu beschicken oder mit der entsprechenden Containermarke.
- c) Markengebühr Art. 4 ¹ Die Abfallsäcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen.
² Die Ansätze für die Markengebühr entsprechen denjenigen für die Sackgebühr gemäss Artikel 3 Absatz 2.

II. Kehrichtcontainergebühren

Bemessungsgrundlagen Art. 5 Die Abfallgebühr wird pro Containerleerung erhoben.

Containermarken Art. 6 ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containermarke zu versehen ausser der Container enthält ausschliesslich mit Gebührenmarken versehene Gebinde.

² Die Ansätze der Containermarken betragen für

400 l - Container	CHF 15.00 bis CHF 30.00
800 l - Container	CHF 30.00 bis CHF 60.00

III. Presscontainer

Bemessungsgrundlagen Art. 7 ¹ Die Abfallgebühr wird pro Kilopreis erhoben und ist mit der entsprechenden Kehrichtkreditkarte zu bezahlen.

² Der Ansatz pro Kilopreis beträgt

pro Kilogramm	CHF 0.40 bis CHF 0.80
---------------	-----------------------

Kehrichtkreditkarte Art. 8 ¹ Die Grundgebühr pro Einheit beinhaltet die einmalige Abgabe einer gratis Kehrichtkreditkarte. Weitere Kehrichtkreditkarten können gekauft werden.

² Die Ansätze der Kehrichtkreditkarte betragen

einmalige Abgabe	Gratis
Kehrichtkreditkarte	CHF 40.00 bis CHF 70.00

IV. Tierkörper

Abgabe bei der regionalen Tierkörpersammelstelle Art. 9 ¹ Die Gebühren werden nach dem Verursacherprinzip erhoben. Grundlage zur Ermittlung der Gebühr ist zum Einen das Gewicht des Tieres und zum Anderen die Entsorgungskosten laut dem Amt für Veterinärwesen.

² Der Gebührenansatz für Tierkörper liegt zwischen CHF 0.25 und CHF 0.80 pro kg.

³ Der Gebührenansatz für Schlachtabfälle liegt zwischen CHF 0.10 und CHF 0.50 pro kg.

⁴ Entsorgungen unter 10 kg werden nicht in Rechnung gestellt.

Tierkadaver ab Hof Art. 10 Die effektiven Kosten für die Entsorgung der Tierkadaver ab Hof werden nach dem Verbraucherprinzip dem Tierhalter weiterverrechnet. Die Gebührenhöhe wird vom Betreiber der Sammelstelle festgelegt.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze	<u>Art. 11</u> Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung der Gebührenrahmen (Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2).								
Vereinbarung	<p><u>Art. 12</u> ¹ Die Gemeinde schliesst mit geeigneten Unternehmen Vereinbarungen ab. Diese regeln insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containermarken • die Verkaufspreise • die Ablieferung der Gebühren • die Entschädigung für den Vertrieb • den Unterhalt und Betrieb des Presscontainers • die Organisation und Durchführung der Kehrachtsammeltour <p>² Die Säcke, Gebühren- und Containermarken sowie Kehrachtkreditkarten können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstelle bezogen werden.</p>								
Ausschluss von der Abfuhr	<u>Art. 13</u> ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.								
Sperrgutgebühr	<p><u>Art. 14</u> Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr wird pro Gebinde oder Sperrgutstück (Düngersack, Futtersack) erhoben und beträgt:</p> <table border="0" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">pro Gebinde oder Sperrgutstück bis zu 60 Litern</td> <td style="padding-right: 20px;">CHF 2.50</td> <td style="padding-right: 20px;">bis</td> <td style="padding-right: 20px;">CHF 4.00</td> </tr> <tr> <td style="padding-right: 20px;">pro Gebinde oder Sperrgutstück bis zu 110 Litern</td> <td style="padding-right: 20px;">CHF 4.50</td> <td style="padding-right: 20px;">bis</td> <td style="padding-right: 20px;">CHF 7.50</td> </tr> </table>	pro Gebinde oder Sperrgutstück bis zu 60 Litern	CHF 2.50	bis	CHF 4.00	pro Gebinde oder Sperrgutstück bis zu 110 Litern	CHF 4.50	bis	CHF 7.50
pro Gebinde oder Sperrgutstück bis zu 60 Litern	CHF 2.50	bis	CHF 4.00						
pro Gebinde oder Sperrgutstück bis zu 110 Litern	CHF 4.50	bis	CHF 7.50						
Sammelstellen und -aktionen	<u>Art. 15</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen, wird keine besondere Gebühr erhoben.								
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<p><u>Art. 16</u> ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt CHF 50.00.</p> <p>² Für Massnahmen wird je nach Aufwand eine Gebühr von CHF 30.00 bis CHF 2'000.00 erhoben.</p> <p>³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>								

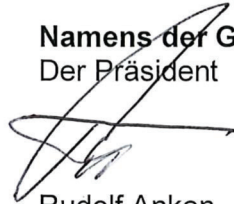
- Bezug Art. 17 ¹ Die Grundgebühr wird beim Verursacher erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ² Die Abfall-, Containermarken und Kehrichtkreditkarten werden beim Abfallverursacher erhoben.
- ³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- ⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- Inkrafttreten Art. 18 ¹ Dieser Gebührenrahmen tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.
- ² Der Gebührentarif vom 29. Mai 2017 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und genehmigt durch die Gemeindeversammlung von

Oberbalm, am 4. Dezember 2023

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident



Rudolf Anken

Der Gemeindeschreiber a.i.



Peter Bühler

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Gebührentarif zum Abfallreglement vom 3. November 2023 bis zum 4. Dezember 2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Oberbalm öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert im Anzeiger Region Bern Nr. 43 vom 1. November 2023.

Oberbalm, 5. Dezember 2023

Der Gemeindeschreiber a.i.

Peter Bühler